



Stadt
Rosenfeld

Bebauungsplan „Hofstetten I“, 4. Änderung Umweltbeitrag

Fassung: 29. Juli 2021

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433930363 Telefax 07433930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan „Hofstetten I“, 4. Änderung
Planungsträger: Stadtverwaltung Rosenfeld
Frauenberggasse 1
72348 Rosenfeld

Projektnummer: 0950

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Antonia Beuttner, M.Sc. Biologie

Geländeerfassung:
Hans-Martin Weisshap

Projektleitung:
Tristan Laubenstein M. Sc.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens.....	4
1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben.....	4
1.3 Gebietsbeschreibung.....	5
1.3.1 Angaben zum Standort.....	5
1.3.2 Fachplanerische Vorgaben	7
1.3.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
1.4 Vorhabensbeschreibung.....	8
2 Wirkfaktoren der Planung	10
2.1 Wirkfaktoren der Bauphase	10
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	10
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren ..	10
3.1 UVP-Pflicht.....	10
3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten	11
3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen	11
4 Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung	12
5 Planinterne Maßnahmen	16
5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	16
5.2 Hinweis § 20 DSchG	18
6 Zusammenfassung	18
7 Quellenverzeichnis	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet = rot)	5
Abbildung 2: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans (rote Balkenlinie)	6
Abbildung 3: Fotos vom Plangebiet (FRITZ & GROSSMANN 03/2021)	7
Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan.....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes.....	7
Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung	12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Rosenfeld hat mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hofstetten I“ die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des südöstlichen Ortsteils von Leidringen geschaffen. Im Bereich der Lilienstraße und der Täbinger Straße sind im Wohngebiet „Hofstetten I“ sechs Bauplätze noch nicht bebaut. Der für dieses Gebiet rechtskräftige Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1977. Für diese Bauplätze beabsichtigt die Stadt Rosenfeld die bestehenden Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans zu ändern, um die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Bauweise zu schaffen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Durch die geringfügigen Änderungen des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Durch die geringfügigen Änderungen des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt.

Zudem werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Außerdem bestehen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durch die Änderung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen und den betroffenen Bürgern und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ferner wird im vereinfachten Verfahren auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht sowie die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind jedoch gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbeitrag behandelt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Hierbei sollen auch die artenschutzfachlichen Erfordernisse Berücksichtigung finden.

1.3 Gebietsbeschreibung

1.3.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 640 m ü. N.N im Wohngebiet „Hofstetten“, dass sich im südöstlichen Ortsteil des Rosenfelder Ortsteils Leidringen befindet.

Der zur Änderung vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans besitzt eine Größe von ca. 0,53 ha und umfasst die Flurstücke mit den Nummern 46/2, 46/4, 47/3, 48/2, 48/4 und 49/1.

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Lage des Gebiets im Stadtteil Leidringen.

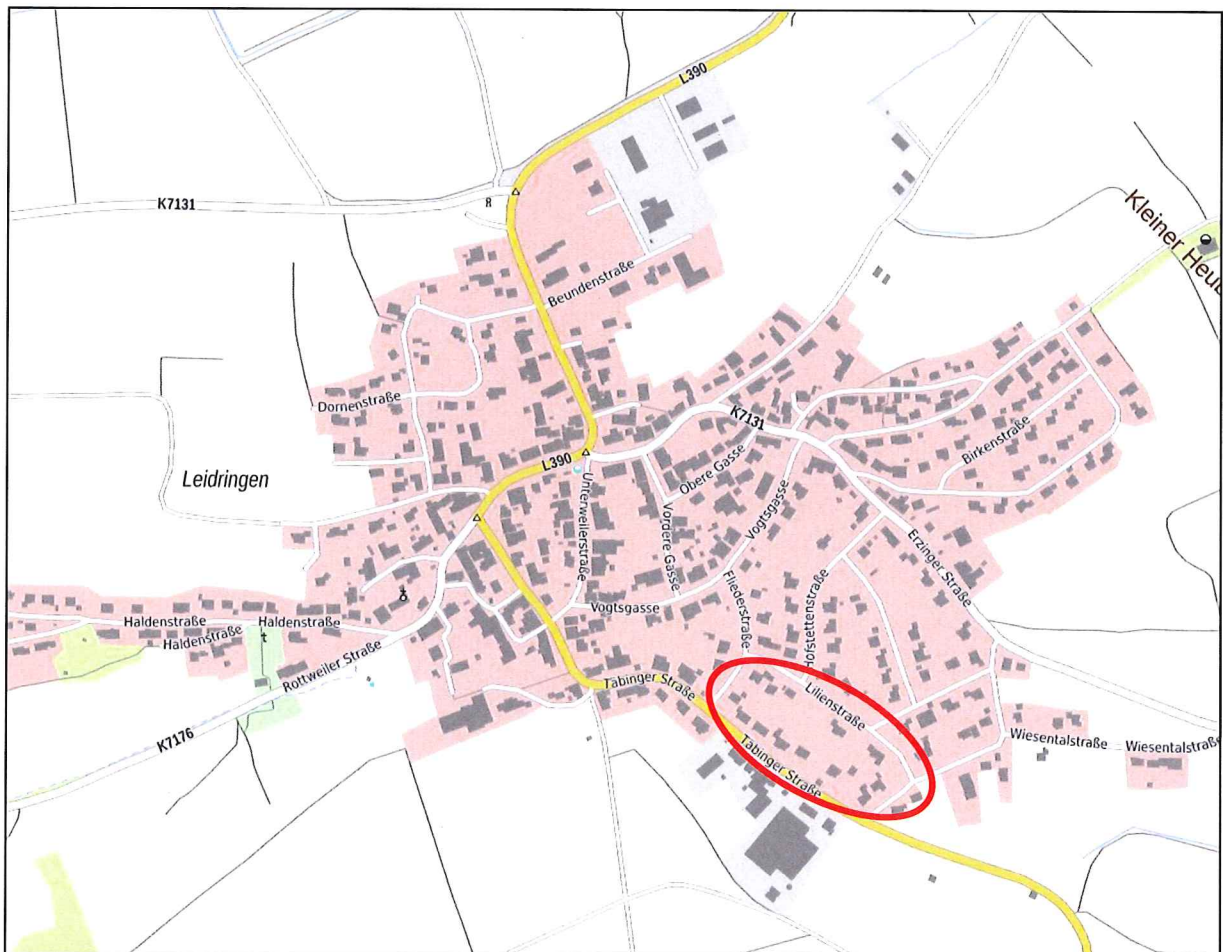


Abbildung 1: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet = rot; Quelle: Geoportal BW)

Die Grundstücke sind größtenteils unbebaut. Lediglich auf dem Flurstück 46/4 befinden sich die Grundmauern eines Gebäudes, dessen Bau noch nicht weitergeführt wurde.

Die Grundstücke werden derzeit von einer artenarmen und nährstoffreichen Mähwiese eingenommen. Das Flurstück 46/4 weist außerdem einige Lagerflächen auf.

Die verkehrliche Erschließung ist im Süden durch die Tabinger Straße, im Norden durch die Liliestraße und im Osten durch die Wiesentalstraße gesichert.

Bei der umliegenden Bebauung handelt es sich im Wesentlichen um Wohnhäuser. Die angelegten Gärten sind großzügig und mit hoher Strukturvielfalt, durch eine Bepflanzung mit



Abbildung 3: Fotos vom Plangebiet (FRITZ & GROSSMANN 03/2021)

1.3.2 Fachplanerische Vorgaben

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes

Regionalplan Neckar-Alb (2013)	Keine entgegenstehenden Ausweisungen. Ausweisung als „Bestand: Siedlungsfläche „Wohnen und Mischgebiet“.
Flächennutzungsplan der Stadt Rosenfeld (2005)	Keine entgegenstehenden Ausweisungen. Ausweisung als „Wohnbauflächen“

1.3.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und der Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisungen inkl. Räumlicher Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Naturpark	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Landschaftsschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Waldschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Nationalpark	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Biotopverbund	Keine Ausweisungen im Plangebiet Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: <ul style="list-style-type: none"> • Biotopverbund mittlerer Standorte ca. 30 m östlich (Kernfläche) und ca. 60 m nordwestlich (Kernfläche)
Wildkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Naturdenkmal	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Wasserschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Überschwemmungsgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung

1.4 Vorhabensbeschreibung

Im Bereich der Lilienstraße und der Tübinger Straße sind im Wohngebiet „Hofstetten I“ sechs Bauplätze noch nicht bebaut. Der für dieses Gebiet rechtskräftige Bebauungsplan stammt aus dem 1977. Für diese Bauplätze beabsichtigt die Stadt Rosenfeld die bestehenden Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans zu ändern, um die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Bauweise zu schaffen. Neben der klassischen Dachform des Satteldachs sollen auch modernere Gebäudearchitekturen wie z.B. Flachdächer ermöglicht werden. Anlass der Bebauungsplanänderung ist eine Bauvoranfrage, welche ein konkretes Bauvorhaben für das Flurstück 49/1 vorsieht. Das Vorhaben sieht ein zweigeschossiges Wohnhaus mit eingebauter Garage und einem Flachdach vor. Das Obergeschoss ist nicht als Vollgeschoss, sondern als zurückgesetztes Staffelgeschoss geplant.

Die Stadt Rosenfeld unterstützt das Vorhaben und steht einer modernen städtebaulichen Weiterentwicklung des Wohngebiets positiv gegenüber. Es ist der Wunsch der Stadt Rosenfeld im Sinne der Innenentwicklung auch innerhalb der Ortslage Möglichkeiten zu eröffnen, dass die bestehenden Baulücken mit modernen und attraktiven Gebäudearchitekturen geschlossen werden können.

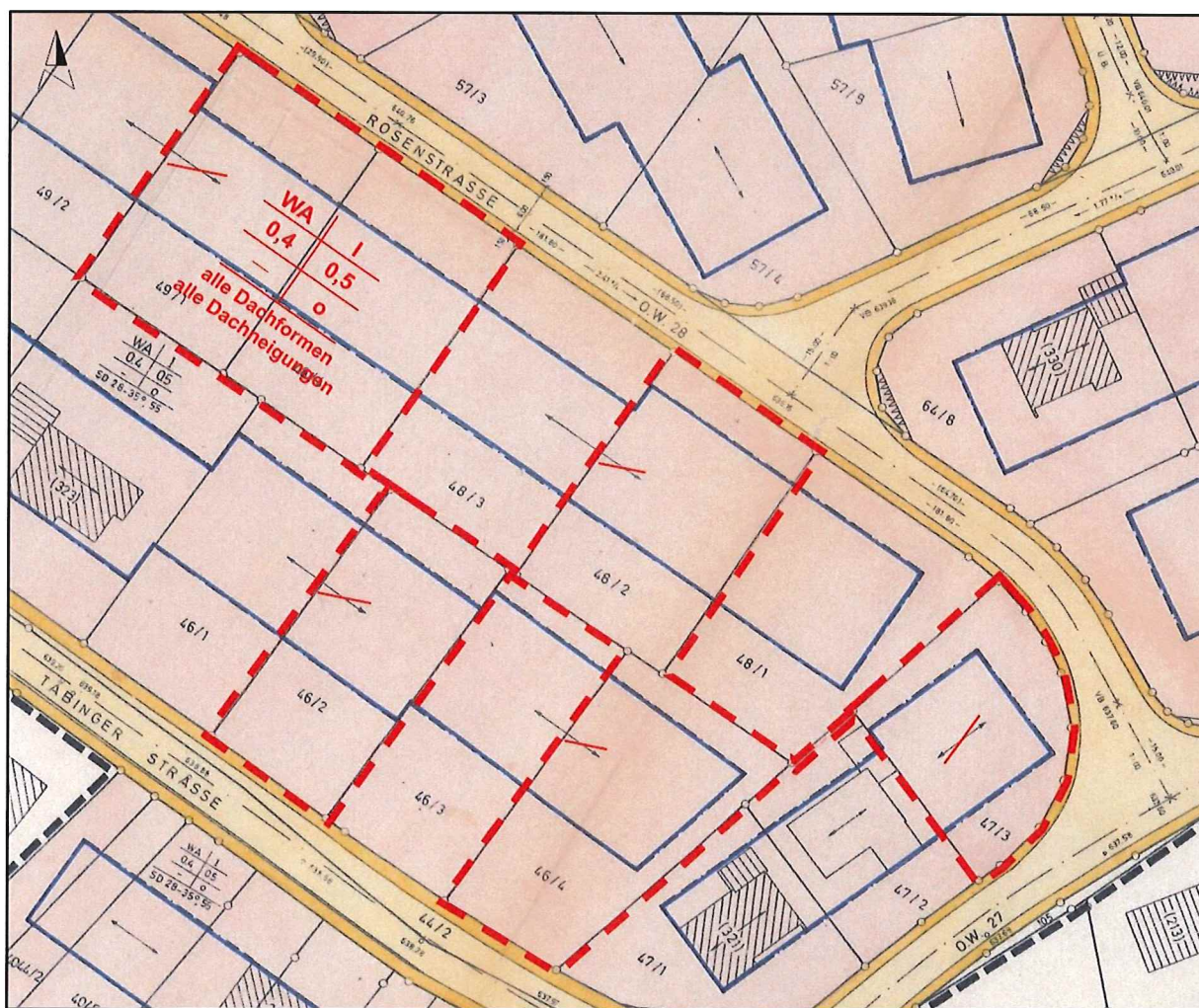
Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den

Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Durch die Schaffung von gestalterischen Freiheiten in der Bebauung der Grundstücke, kann die Nutzung und Exposition von Solaranlagen auf den Dachflächen deutlich optimiert werden.

Die Begrünung von Dächern wird dadurch ebenfalls begünstigt. Die ökologischen Vorteile sowie der Beitrag zum Klimaschutz bestehen hier unter anderem in einer Verbesserung des Mikroklimas, einer Rückgewinnung von überbauten Vegetationsflächen, einer Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Verminderung der Rückstrahlung sowie in der hohen Wasserspeicherung und der somit verzögerten Abgabe von Überschusswasser, womit öffentliche Kanäle und Gewässer entlastet werden. Ein weiterer Effekt einer Dachbegrünung liegt in deren Filterwirkung. Stäube und Schadstoffe werden gebunden. Durch Luft oder Niederschläge herangetragene Nährstoffe aufgenommen und verarbeitet.

Zur Verwirklichung des Vorhabens müssen die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen teilweise geändert werden. Die Begründung hierzu kann den nachfolgenden Kapiteln entnommen werden. Alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans kommt die Stadt Rosenfeld ihrer Aufgabe zur Regelung der Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach, diese städtebaulich zu entwickeln, zu ordnen sowie der Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden.



2 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern. Die Auswirkungen entsprechen hierbei denen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hofstetten“ (1977) und sind im Nachfolgenden noch einmal aufgeführt. Weitere Auswirkungen oder Beeinträchtigungen sind durch die 4. Änderung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

2.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, anlegen von Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm und Erschütterungen durch Bauarbeiten und Transportverkehr

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes
- Verlust von Vegetationsstrukturen

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie
- Lichtemissionen (Wohnnutzung)
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Wohnnutzung)

3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Durch die geringfügigen Änderungen des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht berührt.

Außerdem bestehen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durch die Änderung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Eine Einschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter wird in Kapitel 4 des Umweltbeitrages weiter ausgeführt.

3.1 UVP-Pflicht

Der Bebauungsplan begründet entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. Anlage 1 UVPG kein Vorhaben, dass der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt.

3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Bei dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet handelt es sich um das etwa 700 m nördlich gelegene FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ (Schutzgebiets-Nr. 7717-341). Aufgrund der räumlichen Distanz zum Planungsgebiet, sowie den zwischen Schutzgebiet und Planungsgebiet liegenden Siedlungskörper kann eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen

Das Vorhaben dient der Schaffung von privatem Wohnraum. Durch den Betrieb als Wohngrundstück sind Wohn- und Freizeitaktivitäten im üblichen Rahmen zu erwarten. Schwere Unfälle, die eine Verpflichtung zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen nach sich ziehen, können bei der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen werden

Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten

Verfahrens nach § 13 BauGB sind erfüllt:

ja nein

4 Bestandbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung

Beschrieben werden der derzeitige Umweltzustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen der Planung.

Tabelle 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

Schutzgut Pflanzen / Tiere	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Die Biotoptypen des Vorhabensgebietes wurden in Anlehnung an den LFU-Biotopdatenschlüssel (LFU 2005b) angesprochen. Die genauen Biotopdefinitionen sind der Arbeitshilfe „Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ der LUBW (LUBW 2009) zu entnehmen.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um mehrere Baugrundstücke. Die Grundstücke sind derzeit größtenteils un bebaut. Lediglich auf dem Flurstück 46/4 befinden sich die Grundmauern eines Gebäudes, dessen Bau noch nicht weitergeführt wurde und einige Lagerflächen. Auf Flurstück 46/2 befindet sich ein kleiner Baum.</p> <p>Der Bestand des Plangebiets wird de jure als bereits bebautes Wohngebiet (60.10) gewertet. Bei der umliegenden Bebauung handelt es sich im Wesentlichen um Wohnhäuser. Die angelegten Gärten sind großzügig und mit hoher Strukturvielfalt, durch eine Bepflanzung mit Stauden, Sträuchern, Bäumen und Hecken.</p> <p>Das Plangebiet dient Vögeln als kleinflächiges Nahrungshabitat. Auf den noch bestehenden Wiesenflächen der Bauplätze sind keine Brutvögel zu erwarten.</p> <p>Lediglich die „Bauruine“ auf Flurstück Nr. 46/4 bzw. der kleine Baum auf Flurstück Nr. 46/2 sind als Brutstätte für Nischen- oder Zweigbrüter nicht sicher auszuschließen.</p> <p>Für Fledermäuse fehlen die geeigneten Quartierstrukturen. Die fast gehölzfreien kleinen Flächen sind als Jagdhabitat für Fledermäuse ohne Bedeutung.</p> <p>Die Lagerflächen auf Flurstück 46/4 könnten Reptilien Versteckmöglichkeiten bieten, allerdings fehlt es an weiteren notwendigen Lebensraumrequisiten sowie an einer Anbindung an geeigneten Lebensraum, weshalb ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich ist.</p> <p>Für weitere Arten und Artengruppen fehlen die geeigneten Habitatstrukturen und Nahrungspflanzen. Weiterhin kommen keine geschützten Pflanzen oder Lebensraumtypen innerhalb des Plangebiets vor.</p>	<p>Durch die Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner zusätzlichen Überbauung oder Versiegelung der Grundstücke. Es werden die bestehenden Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans geändert.</p> <p>Als Dachformen werden nunmehr auch Flachdächer zugelassen. Dabei sind Dachflächen mit einer Neigung bis zu 5° extensiv zu begrünen. Unter dachparallelen Solarmodulen, die ca. ¾ der Dachfläche bedecken, kann auf eine Dachbegrünung verzichtet werden. Durch eine Dachbegrünung kann eine Verminderung des Verlusts von Vegetationsflächen erreicht werden.</p> <p>Weiterhin wurden die örtlichen Bauvorschriften im Punkt der Gartengestaltung geändert. Außerhalb der Zuwegung sind die nicht überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch als Grünfläche anzulegen. Zusätzlich ist das Errichten von Stein- und Koniferengärten, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wackeln) unzulässig. Durch diese Verminderungsmaßnahme können die Eingriffe in die Natur und die Landschaft minimiert werden. Zusätzlich wird Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Dadurch, dass Einfriedungen nur so errichtet werden dürfen, dass die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sichergestellt ist, wird die Barrierewirkung gemindert. Die durch das Allgemeine Pflanzgebot zu pflanzenden Bäume und Sträucher sorgen für eine Durchgrünung des Wohngebiets und stellen potentielle Lebensräume für Tiere dar.</p> <p>Die Eingriffe in das Schutzgut Tiere / Pflanzen werden durch die Änderung der Festsetzungen gemindert und sind positiv zu werten.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine hochwertigen Lebensräume geschützter Arten. Die innerörtliche Lage und die geringe Größe des Eingriffsbereichs machen ein Vorkommen geschützter Arten zusätzlich unwahrscheinlich. Lediglich ein Brutvorkommen von Vögeln in der „Bauruine“ auf Flurstück Nr. 46/4 und in dem kleinen Baum auf Flurstück Nr. 46/2 ist nicht gänzlich auszuschließen. Daher sollen diese vor Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) entfernt werden.</p>

	<p>Um eine Auswirkung der Beleuchtung auf Insekten zu minimieren ist die Außenbeleuchtung energiesparend und insektenverträglich zu gestalten. Deshalb sind LED-Leuchten, vorzugsweise mit 1800-2000 Kelvin und der Lichtfarbe Amber zu verwenden. Die Leuchten sind so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).</p> <p>Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung</p> <p>Zusätzlich zum Umweltbeitrag wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p>
Schutzgut Boden	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Nach der Geologischen Übersichtskarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1:50.000), befindet sich das Untersuchungsgebiet in der geologischen Einheit der Obtususton-Formation und der Verwitterungs-/Umlagerungsbildung. Eine Bewertung des Bodens ist aufgrund fehlender Daten durch die innerörtliche Lage der Baugrundstücke nicht möglich.</p> <p>Das Gebiet gehört der Bodenkundlichen Einheit der Pelosole und Rendzinen aus Fließerden, Kalksteinschutt und -zersatz an.</p> <p>Der Bestand des Plangebiets wird de jure als bereits bebautes Wohngebiet und damit als großflächig versiegelt gewertet. Für die versiegelten Flächen besteht bereits eine erhebliche Beeinträchtigung, die den Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen bedeutet.</p> <p>Die begrünter Gärten des Wohngebiets sind unversiegelt können aber durch Verdichtungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Insgesamt wird die bestehende Belastung der Böden im Plangebiet als hoch eingeschätzt.</p>	<p>Durch die Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner zusätzlichen Überbauung oder Versiegelung der Grundstücke. Es werden die bestehenden Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans geändert.</p> <p>Die durch diese Änderung des Bebauungsplans ermöglichte Dachbegrünung erfüllt im geringem Umfang Bodenfunktionen. Sie erfüllt die Bodenfunktion der Filterwirkung und produziert Biomasse.</p> <p>Weiterhin sollen nicht überdachte KFZ-Stellflächen, Zufahrts- und Wegeflächen auf den privaten Grundstücksflächen und öffentliche KFZ-Stellflächen ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken hergestellt werden. Dies und die Dachbegrünung stellen somit Verminderungsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden dar.</p>
Schutzgut Wasser	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Grundwasser</p> <p>Entsprechend der hydrogeologischen Karte (1:50.000) des LGRB Baden-Württemberg, befindet sich der Planbereich in der Obtususton-Formation bis Jurensismergel-Formation. Dabei handelt es sich um einen Grundwassergeringleiter mit einer mäßigen Durchlässigkeit und mittleren bis mäßigen Ergiebigkeit.</p> <p>Der Bestand des Plangebiets wird de jure als bereits bebautes Wohngebiet und damit als großflächig</p>	<p>Durch die Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner zusätzlichen Überbauung oder Versiegelung der Grundstücke. Es werden die bestehenden Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans geändert.</p> <p>Die durch die Änderung des Bebauungsplans ermöglichte Dachbegrünung erfüllt die Funktion der Wasserspeicherung und bedingt eine verzögerte Abgabe von</p>

<p>versiegelt gewertet. Die bestehenden Versiegelungen sorgen für eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Auf den unverbauten Flächen kann Oberflächenwasser großflächig versickern. Die Grundwasserneubildung ist in diesen Bereichen ungestört.</p> <p>Oberflächenwasser</p> <p>Innerhalb des Vorhabensbereiches und der näheren Umgebung befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer.</p>	<p>Überschusswasser. Die Dachbegrünung stellt somit eine Verminderungsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Wasser dar.</p> <p>Um das Grundwasser durch Eintrag von wassergefährdenden Materialien zu schützen, ist die Verwendung von unbeschichtetem Blei, Kupfer und Zink als wassergefährdende Baustoffe zur Dacheindeckung unzulässig. Dies stellt eine weitere Verminderungsmaßnahme für das Schutzgut Wasser dar.</p> <p>Als weitere Vermeidungsmaßnahme für das Schutzgut Wasser sollen nicht überdachte KFZ-Stellflächen, Zufahrts- und Wegeflächen auf den privaten Grundstücksflächen und öffentliche KFZ-Stellflächen ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken hergestellt werden.</p>
Schutzgut Klima / Luft	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss</p> <p>Der Bestand des Plangebiets wird de jure als bereits bebautes Wohngebiet und damit als großflächig versiegelt gewertet. Das Plangebiet besitzt somit eine untergeordnete Bedeutung für die Kaltluftentstehung.</p> <p>Luftregeneration und Klimapufferung</p> <p>Die Regeneration der Luft und die Anreicherung mit Sauerstoff erfolgen durch Pflanzen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich lediglich ein einzelner kleiner Baum auf Flurstück 46/2.</p> <p>Der Bestand des Plangebiets wird de jure als bereits bebautes Wohngebiet gewertet.</p>	<p>Durch die Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner zusätzlichen Überbauung oder Versiegelung der Grundstücke. Es werden die bestehenden Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans geändert.</p> <p>Die durch die Änderung des Bebauungsplanes ermöglichte Dachbegrünung trägt zur Verbesserung des Mikroklimas bei.</p> <p>Weiterhin wurden die örtlichen Bauvorschriften im Punkt der Gartengestaltung geändert. Außerhalb der Zuwegung sind die nicht überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch als Grünfläche anzulegen. Zusätzlich ist das Errichten von Stein- und Koniferengärten, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wackeln) unzulässig. Durch die Anlage von vegetationsreichen Gärten können im kleinklimatischen Bereich Kaltluftproduzenten geschaffen werden. Weiterhin wird das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern durch das Allgemeine Pflanzgebot festgesetzt. Durch die Pflanzung neuer Gehölze innerhalb privater Gärten kann die Funktion der Fläche in der Luftregeneration und Klimapufferung gestärkt werden.</p>
Schutzgut Landschaftsbild	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Wohngebiets, und stellt damit einen Teil des vollständig erschlossenen Siedlungskörpers des Stadtteils Leidringen dar.</p> <p>Die angrenzende Wohnbebauung zeichnet sich durch strukturreiche Gartenanlagen aus.</p>	<p>Durch die Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner zusätzlichen Überbauung oder Kulissenbildung. Es werden die bestehenden Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans geändert.</p> <p>Die Gartengestaltung innerhalb des Plangebiets wurde geändert. Außerhalb der Zuwegung sind die nicht</p>

<p>Weiträumige Sichtbeziehungen bestehen aufgrund der unmittelbar angrenzenden und lückenlosen Bebauung nicht.</p>	<p>überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch als Grünfläche anzulegen. Zusätzlich ist das Errichten von Stein- und Koniferengärten, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) unzulässig. Durch die Begrünung der Gärten fügt sich das Wohngebiet besser in die Landschaft ein.</p> <p>Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern bewirkt eine Durchgrünung des Wohngebiets und stellt somit eine Vermeidungsmaßnahme für das Schutzgut Landschaft dar.</p> <p>Für Flachdächer wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 6,50 m, für Pultdächer 7,50 m und für Sattel- und Walmdächer 9,00 m festgesetzt.</p> <p>Eine erhöhte Kulissenwirkung ist demnach nicht zu erwarten.</p>
Schutzgut Fläche	
<p>Derzeitiger Umweltzustand</p>	<p>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</p>
<p>Der Planbereich befindet sich innerhalb eines vollständig erschlossenen Wohngebiets.</p>	<p>Durch die Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Es werden die bestehenden Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans geändert.</p> <p>Eine weitere Beeinträchtigung für das Schutzgut Fläche ist nicht gegeben.</p>
Schutzgut Mensch	
<p>Derzeitiger Umweltzustand</p>	<p>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</p>
<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Wohngebiets, und stellt damit einen Teil des vollständig erschlossenen Siedlungskörpers des Stadtteils Leidringen dar.</p> <p>Der Bestand des Plangebiets wird de jure als bereits bebautes Wohngebiet gewertet und dient somit der Wohnnutzung. Eine Freizeitnutzung durch Erholungssuchende ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Durch die Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner zusätzlichen Überbauung oder Versiegelung der Grundstücke. Es werden die bestehenden Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans geändert.</p> <p>Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Staub-, Schadstoff- und Lärmbelästigung durch Transport- und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt.</p> <p>Anlagen- und betriebsbedingt entstehen, bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben keine Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbaunutzung.</p> <p>Das Pflanzgebot PFG 1, welches das Pflanzen von Bäumen innerhalb des Wohngebiets vorschreibt, kann die Eingriffe in das Schutzgut Mensch weiterhin minimieren.</p>
Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	

Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Im Planungsbereich befinden sich keine Kulturgüter. Sachgüter werden über das Schutzgut Pflanzen/ Tiere abgehandelt.	Es sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	

5 Planinterne Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Baufeldfreimachung

Da ein Brutvorkommen von Vögeln in der „Bauruine“ auf Flurstück Nr. 46/4 und in dem kleinen Baum auf Flurstück Nr. 46/2 nicht gänzlich auszuschließen ist, sollen diese vor Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) entfernt werden.

Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend und insektenverträglich zu gestalten. Deshalb sind LED-Leuchten, vorzugsweise mit 1800-2000 Kelvin und der Lichtfarbe Amber zu verwenden. Die Leuchten sind so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

Weiterhin führen folgende Maßnahmen zu einer Verbesserung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Extensive Dachbegrünung auf Flachdächern mit Neigungen von 0 – 5 °
- Gärtnerische Gestaltung unbebauter Flächen unter Ausschluss der Anlage von Stein- und Koniferengärten
- Pflanzung von Bäumen (Allgemeines Pflanzgebot)

Darüber hinaus gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hofstetten“ aus dem Jahre 1977.

Schutzgut Boden

Folgende Maßnahmen führen zu einer geringfügigen Verbesserung für das Schutzgut Boden:

- Extensive Dachbegrünung auf Flachdächern mit Neigungen von 0 – 5 °

Darüber hinaus gelten die Festsetzungen dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hofstetten“ aus dem Jahre 1977.

Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen führen zu einer Verbesserung für das Schutzgut Wasser:

- Extensive Dachbegrünung auf Flachdächern mit Neigungen von 0 – 5 °
- Verbot der Verwendung von glänzenden Materialien und von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei.

Darüber hinaus gelten die Festsetzungen dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hofstetten“ aus dem Jahre 1977.

Schutzgut Landschaftsbild

Folgende Maßnahmen führen zu einer Verbesserung für das Schutzgut Landschaftsbild:

- Gärtnerische Gestaltung unbebauter Flächen unter Ausschluss der Anlage von Stein- und Koniferengärten
- Pflanzung von Bäumen (Allgemeines Pflanzgebot)

Darüber hinaus gelten die Festsetzungen dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hofstetten“ aus dem Jahre 1977.

Schutzgut Mensch

Folgende Maßnahmen führen zu einer Verbesserung für das Schutzgut Mensch:

- Pflanzung von Bäumen (Allgemeines Pflanzgebot)

Darüber hinaus gelten die Festsetzungen dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hofstetten“ aus dem Jahre 1977.

5.2 Pflanzgebote

Die Pflanzgebote werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der Bebauung folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in gleicher Qualität zu ersetzen.

Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen sind den Pflanzlisten im Anhang zu entnehmen.

Pflanzgebot 1 (PFG 1)

Allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten

Je Baugrundstück ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum, vorzugsweise Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Dabei sind die Empfehlungen des Landratsamtes Zollernalbkreis zu beachten. Eine Broschüre mit dem Titel „Empfehlenswerte Obstsorten im Zollernalbkreis“ kann über die Internetseiten des Landratsamtes Zollernalbkreis bezogen werden.

5.3 Hinweis § 20 DSchG

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (Z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Rosenfeld hat mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hofstetten I“ die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des südöstlichen Ortsteils von Leidringen geschaffen. Im Bereich der Lilienstraße und der Täbinger Straße sind im Wohngebiet „Hofstetten I“ sechs Bauplätze noch nicht bebaut. Der für dieses Gebiet rechtskräftige Bebauungsplan stammt aus dem 1977. Für diese Bauplätze beabsichtigt die Stadt Rosenfeld die bestehenden Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans zu ändern.

Neben der klassischen Dachform des Satteldachs sollen auch modernere Gebäudearchitekturen wie z.B. Flachdächer ermöglicht werden. Weiterhin wird eine extensive Begrünung von Flachdächern festgesetzt, welche die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden Wasser, Klima / Luft, und Landschaft vermindert.

Weiterhin wird eine gärtnerische Gestaltung unbebauter Flächen unter Ausschluss der Anlage von Stein- und Koniferengärten festgesetzt, was ebenfalls eine Verminderungsmaßnahme für die Schutzgüter Pflanzen / Tiere und Klima / Luft darstellt.

Ein Verbot der Verwendung von glänzenden Materialien und von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei wird aufgestellt aus Gründen des Grundwasserschutzes.

Das Allgemeine Pflanzgebot schreibt die Pflanzung von je einem Bäumen pro Baugrundstück vor.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Hierbei entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung eines Umweltberichtes. Ebenso kann auf eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen werden im vorliegenden Umweltbeitrag dargestellt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen

Gestaltung des Plangebietes. Die Belange des Artenschutzes werden in einer artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung dargestellt.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die eine besondere Schwere aufweisen. Die geplanten Festsetzungen sind dazu geeignet, die Auswirkungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hofstetten“ (1977) zu vermindern und somit eine Verbesserung für die Schutzgüter herbeizuführen.

Balingen, den 29. Juli 2021



i.V. Tristan Laubenstein

Projektleitung

7 Quellenverzeichnis

Literatur

Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. (LUBW Baden-Württemberg, 2009)

Baugesetzbuch (Stand: 01.01.2018)

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005b)

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Stand: 19.06.2020)

DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Stand: 23.02.2017)

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005a)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Stand: Mai 1992)

NatSchG Baden-Württemberg – Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand: 23.07.2020)

Internet

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml (Stand: März 2021)

maps.lgrb-bw.de – Geowissenschaftliche Übersichtskarten (Stand: März 2021)

<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>



Stadt
Rosenfeld

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (HPA)

zum Bebauungsplan „Hofstetten I, 4. Änderung“
in Rosenfeld-Leidringen

Fassung: 29. Juli 2021

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Relevanzuntersuchung / Empfehlung Untersuchungsaufwand

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Artengruppen im Vorhabensgebiet wurde eine Relevanzuntersuchung durchgeführt.

Als erster Schritt der Relevanzuntersuchung erfolgte im Vorfeld die Planungsraumanalyse mit der Ermittlung der Verbreitung potenziell vorkommender Arten, die unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG fallen.

Anschließend wurde mit der Übersichtsbegehung eine Habitatstrukturkartierung durchgeführt, in der für alle Artengruppen die Habitatpotenziale bzw. die notwendigen und geeigneten Lebensraumelemente (wie Gehölze für Zweigbrüter, Baumhöhlen für Fledermäuse und Höhlenbrüter, Horstbäume für Greifvögel, Kleingewässer für Amphibien, Eiablage- und Sonnplätze für Reptilien und anderes mehr) erfasst und dokumentiert wurden. In größeren oder unübersichtlichen Untersuchungsräumen muss die Erfassung der Habitatstrukturen weiter vertieft werden (bspw. Baumhöhlensuche in laubfreier Zeit).

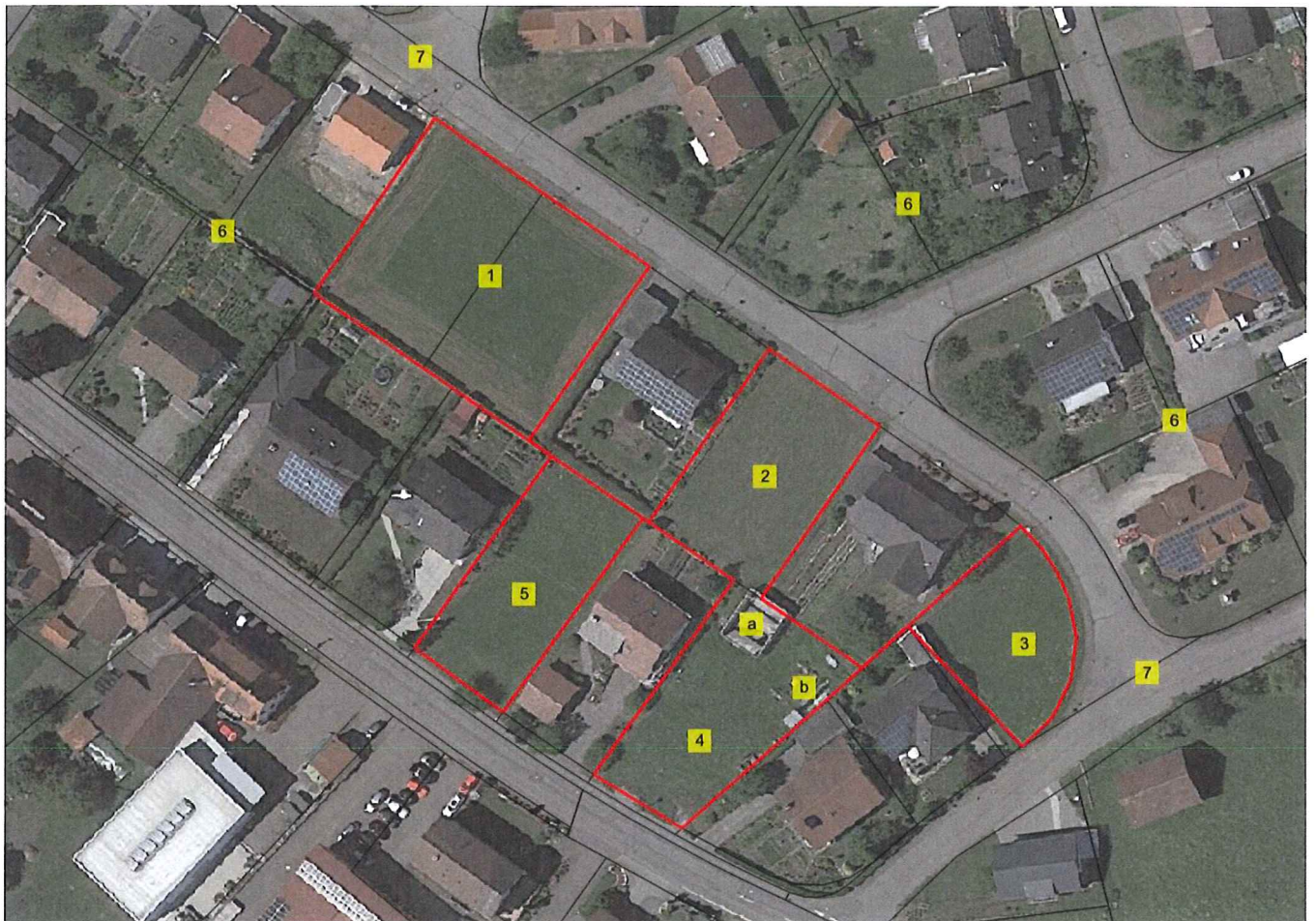
Aus der vorliegenden Relevanzuntersuchung gehen die planungsrelevanten Artengruppen und der weitere Bedarf an tierökologischen Untersuchungen hervor. Die Erfassung der einzelnen Artengruppen orientiert sich dabei an den Nachweismethoden, wie sie von Albrecht et al. (2014) und in den darin zitierten Arbeiten formuliert wurden.

Der Umfang der tierökologischen Untersuchungen wird entsprechend der Strukturvielfalt und der zu erwartenden Konfliktpunkte projektspezifisch angepasst und dargestellt und im nun folgenden Schritt mit dem Auftraggeber und der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Ort:	Rosenfeld-Leidringen
Projekt:	B-Plan „Hofstetten I, 4. Änderung“
Größe Gebiet:	ca. 0,53 ha
Datum der Übersichtsbegehung:	17.03.2021



Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, Habitatstrukturen Nr. 1 – 7 = siehe Tabelle 1

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

Habitatstrukturkartierung

Zielsetzung: Erkennen und Darstellen der Habitatstrukturen („Biotoptypen“, Bereiche, Lebensraumelemente) und der zu untersuchenden Artengruppen (*für den Laien verstehbar*).

Tabelle 1: Habitatstrukturkartierung

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope, Flurstück	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
1	Mähwiese Flurstück Nr. 49/1, 48/4	Artenarme, nährstoffreiche Mähwiese auf gestörtem Standort, teilweise ruderalisiert, Wiese wurde gemulcht, Mähgut nicht abgefahren Erkennbare Arten: Löwenzahn, Spitzwegerich, Klee, Löwenzahn, in schattigen Randbereichen (entlang der Fichtenhecke mit viel Moos) Keine Strukturen auf der Fläche	1, 2, 3, 4
2	Mähwiese Flurstück Nr. 48/2	Artenarme, nährstoffreiche Mähwiese auf gestörtem Standort, teilweise ruderalisiert, etwas überständig Erkennbare Arten wie unter 1) Die Übergänge zu den Nebengrundstücken ohne nennenswerten Hecken, offen gestaltet Keine Strukturen auf der Fläche	5, 6

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope, Flurstück	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
3	Mähwiese Flurstück Nr. 47/3	Artenarme, nährstoffreiche Mähwiese auf gestörtem Standort, teilweise ruderalisiert, etwas überständig Erkennbare Arten wie unter 1) Keine Heckeneinfriedung, keine Strukturen auf der Fläche	7, 8
4	Mähwiese Flurstück Nr. 46/4	Artenarme, nährstoffreiche Mähwiese auf gestörtem Standort, teilweise ruderalisiert, etwas überständig Erkennbare Arten wie unter 1) Begonnener Hausbau (a), nur Fundament und Mauerwerk, einige Lagerflächen unterschiedlicher Materialien (b) keine Vegetationsstrukturen	9, 10, 11, 12, 13, 14
5	Mähwiese Flurstück Nr. 46/2	Artenarme, nährstoffreiche, nährstoffreiche Mähwiese auf gestörtem Standort, teilweise ruderalisiert, etwas überständig Erkennbare Arten wie unter 1) Fichtenhecke an der nordöstlichen Flurstücksgrenze, 1 kleiner Laubbaum am Gehweg, sonst keine Strukturen auf der Fläche	15, 16
6	Wohngebäude mit Gärten	Großzügige Gärten in den angrenzenden, bebauten Flurstücken mit hoher Strukturvielfalt an gärtnerischen Elementen, Stauden, Sträucher, Bäume und Hecken	-
7	Straßen und Gehwege	Asphaltierte Siedlungsstraßen und Gehweg	-

Fotodokumentation



Foto 1: Flurstück Nr. 19/1 und 48/4, Mähwiesenfläche auf beiden Flurstücken



Foto 2: nordwestliche Begrenzung



Foto 3: Hecken entlang der südwestlichen Grenze zu den Nachbargrundstücken



Foto 4: Fichtenhecke an der südöstlichen Flurstücksgrenze



Foto 5: Mähwiesenfläche auf Flurstück Nr. 48/2



Foto 6: altes Mähgut nicht abgeräumt, teilweise überständiges Altgras



Foto 7: Flurstück Nr. 47/3, ohne Strukturen und Einfriedungen



Foto 8: altes Mähgut nicht abgeräumt, teilweise überständiges Altgras



Foto 9: Flurstück Nr. 46/4



Foto 10: Kanalbauten auf dem Flurstück in der Nähe der Straße



Foto 11: Lagercontainer



Foto 12: lagerndes Baumaterial



Foto 13: Lagerplatz, ruderalisierter Wiesenbereich



Foto 14: Bauruine auf dem Flurstück



Foto 15: Flurstück Nr. 46/2, Mähwiese ohne Strukturen



Foto 16: Kleiner Einzelbaum an der Straße

Empfehlungen zum erforderlichen Untersuchungsbedarf

Tabelle 2: Mögliches Vorkommen geschützter Arten
(europarechtlich gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung der Habitatstrukturen und Konfliktpunkte	Hinweise zur Untersuchungsmethode	Zeiträume / Untersuchungsumfang
FFH-Lebensraumtypen			
Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung <input type="checkbox"/> Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)	Die genannten Lebensraumtypen des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> Vegetationskundliche Untersuchung (nach dem Handbuch zur Erstellung von Managementplänen, Anhang XIV)	<input type="checkbox"/> Einmalige Erhebung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen			
Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung FFH-Arten (Anh. IV, Region) <input type="checkbox"/> Dicke Trespe <input type="checkbox"/> Frauenschuh Moose (Anh. II) <input type="checkbox"/> Grünes Koboldmoos <input type="checkbox"/> Grünes Besenmoos <input type="checkbox"/> Sonstige, besonders geschützte Pflanzen	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind weitere geschützte Pflanzenarten ebenfalls nicht zu erwarten	<input type="checkbox"/> Untersuchung der Ackerstandorte flächendeckend <input type="checkbox"/> Untersuchung der Waldstandorte flächendeckend	<input type="checkbox"/> Einmalige Begehung Anfang Juli <input type="checkbox"/> Einmalige Begehung Ende Mai / Anfang Juni <input type="checkbox"/> Einmalige Begehung Juli bis August <input type="checkbox"/> Einmalige Begehung in der Vegetationszeit

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung der Habitatstrukturen und Konfliktpunkte	Hinweise zur Untersuchungsmethode	Zeiträume / Untersuchungsumfang
Vögel Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter <input type="checkbox"/> Höhlenbrüter <input type="checkbox"/> Wiesenbrüter <input type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	<p>Auf den reinen Wiesenflächen der Bauplätze sind keine Brutvögel zu erwarten.</p> <p>Lediglich die „Bauruine“ auf Flurstück Nr. 46/4 (Strukturnummer 4a) bzw. der kleine Baum auf Flurstück Nr. 46/2 (Strukturnummer 5) sind als Brutstätte für Nischen- oder Zweigbrüter nicht sicher auszuschließen (wenngleich auch sehr unwahrscheinlich) und sollen vor Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) entfernt werden.</p> <p>In den angrenzenden Gärten sind Strukturen vorhanden, die verschiedenen Arten als Brutstätte und Nahrungsflächen dienen. Zu erwarten sind allgemein weit verbreitete Arten der Siedlungsflächen, die an anthropogenen Aktivitäten gewöhnt sind.</p> <p>Die freien Bauplätze werden sicher auch zu Nahrungssuche der umgebenden Brutvögel aufgesucht. Der Wegfall dieser Flächen durch die geplante Bebauung führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung für die umgebenden Brutvögel.</p>	<input type="checkbox"/> Revierkartierung Brutvögel <input type="checkbox"/> Habitatbäume (Horst- und Höhlenbäume, Nistkästen) <input type="checkbox"/> Zug- und Rastvögel <input type="checkbox"/> Wintergäste (Raubwürger)	<input type="checkbox"/> 5 x tagsüber von März bis Juni <input type="checkbox"/> 2 x tagsüber (Spechte) Februar, März <input type="checkbox"/> 2 x nachts (Eulenbalz) Februar, März <input type="checkbox"/> 2 x nachts (Eulen, Jungvögel, Bettelrufe) Ende Mai, Juni <input type="checkbox"/> 2 x tagsüber September, Oktober <input type="checkbox"/> 2 x tagsüber Dezember bis Februar
Fledermäuse Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor.	<p>Für Fledermäuse fehlen die geeigneten Quartierstrukturen. Die fast gehölzfreien kleinen Flächen sind als Jagdhabitat für Fledermäuse ohne Bedeutung.</p>	<input type="checkbox"/> Raumnutzung <input type="checkbox"/> Leitlinien <input type="checkbox"/> Jagdgebiet <input type="checkbox"/> Zugrouten <input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Wochenstuben <input type="checkbox"/> Männchen / Tages- und Balzquartiere <input type="checkbox"/> Winterquartier	<input type="checkbox"/> 3 x stationäre Erfassung Ende Mai, Mitte Juni, Ende Juli <input type="checkbox"/> 2 x Transektbegehung Anfang Juni, Anfang Juli <input type="checkbox"/> 1 x Tansektbegehung zur Zugzeit im Zugkorridor <input type="checkbox"/> Gebäudekontrolle <input type="checkbox"/> Begehung <input type="checkbox"/> Ein-/Ausflugkontrolle <input type="checkbox"/> Kontrolle unterirdischer Hohlräume

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung der Habitatstrukturen und Konfliktpunkte	Hinweise zur Untersuchungsmethode	Zeiträume / Untersuchungsumfang
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> Begehung <input type="checkbox"/> Ein-/Ausflug-kontrolle <input type="checkbox"/> Höhlenbäume / Nistkästen <input type="checkbox"/> 3 x Kontrolle Mitte Juni, Mitte Juli, September (ggf. Endoskop) <input type="checkbox"/> Ein-/Ausflug-kontrolle <input type="checkbox"/> 2 x Transektbegehung Balzquartiere August, Anfang September
Sonstige Säugetiere			
Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung FFH-Arten (Anh. IV, Region) <input type="checkbox"/> Haselmaus <input type="checkbox"/> Biber <input type="checkbox"/> sonstige	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> Haselmaustubes Anzahl: <input type="checkbox"/> Erfassung Biber: <input type="checkbox"/> Fraßspuren <input type="checkbox"/> Biberburg <input type="checkbox"/> Raumnutzung	<input type="checkbox"/> Aufhängen bis Ende April, 5 x Kontrolle bis in den November
Reptilien			
Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen. Die Lagerflächen auf Flurstück 46/4 könnten Reptilien Versteckmöglichkeiten bieten, allerdings fehlt es an weiteren	<input type="checkbox"/> Sichtbegehungen <input type="checkbox"/> Künstliche Verstecke Anzahl:	<input type="checkbox"/> Auslegen KV bis Ende März, mehrmalige Kontrollen <input type="checkbox"/> 3 x Kartierungen im Ende März/Anfang April, Mai, Juni

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung der Habitatstrukturen und Konfliktpunkte	Hinweise zur Untersuchungsmethode	Zeiträume / Untersuchungsumfang
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Zauneidechse <input type="checkbox"/> Schlingnatter <input type="checkbox"/> Mauereidechse <input type="checkbox"/> Weitere Arten:	notwendigen Lebensraumrequisiten sowie an einer Anbindung an geeigneten Lebensraum		<input type="checkbox"/> 1 x Kartierungen im Spätsommer (Jungtiere)
Amphibien			
Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung FFH-Arten (Anh. IV, Region) <input type="checkbox"/> Kammolch <input type="checkbox"/> Gelbbauchunke <input type="checkbox"/> Kreuzkröte <input type="checkbox"/> Laubfrosch <input type="checkbox"/> sonstige Feuersalamander Grasfrosch Erdkröte	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> Laichgewässer <input type="checkbox"/> stehendes (Klein) Gewässer, auch temporär <input type="checkbox"/> Fließgewässer <input type="checkbox"/> Raumnutzung <input type="checkbox"/> Wanderstrecken <input type="checkbox"/> Landlebensraum	<input type="checkbox"/> 3 x Sichtkontrolle März, April, Mai <input type="checkbox"/> 2 x nächtl. Verhöre Mai, Juni <input type="checkbox"/> Keschern / Reusenfang <input type="checkbox"/> Amphibienzaun
Schmetterlinge			
Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen die erforderlichen spezifischen Nahrungspflanzen.	<input type="checkbox"/> Sichtbegehungen Falter ggf. Keschern <input type="checkbox"/> Fraßspuren von Raupen	Begehungen <input type="checkbox"/> 2. Hälfte Juni (TAB, NKS)

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung der Habitatstrukturen und Konfliktpunkte	Hinweise zur Untersuchungsmethode	Zeiträume / Untersuchungsumfang
<input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) <input type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) <input type="checkbox"/> Nachtkerzenschwärmer (NKS) Anhang II und sonstige <input type="checkbox"/> Spanische Fahne (SF) <input type="checkbox"/> Weitere Arten:		<input type="checkbox"/> Eiersuche	<input type="checkbox"/> Juli (TAB, DWAB; NKS, SF) <input type="checkbox"/> August (DWAB, SF) <input type="checkbox"/> Anfang September (SF)
Käfer			
Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Eremit <input type="checkbox"/> Alpenbock Sonstige <input type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer <input type="checkbox"/> Laufkäfer	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> Mulm-Untersuchung <input type="checkbox"/> Sichtkontrolle (Schwärmzeit)	Einmalige Erfassung während der relevanten Zeiten

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung der Habitatstrukturen und Konfliktpunkte	Hinweise zur Untersuchungsmethode	Zeiträume / Untersuchungsumfang
Heuschrecken			
Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung Keine FFH-Arten <input type="checkbox"/> Wantschaftrecke <input type="checkbox"/> Weitere Arten:	Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wantschaftrecke. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Wantschaftrecke sicher ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> Sichtbegehungen / Verhören <input type="checkbox"/> Lautaufnahmen	Einmalige Begehung Mitte Juni
Libellen			
Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Große Moosjungfer <input type="checkbox"/> Grüne Keiljungfer <input type="checkbox"/> Weitere Arten	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> Sichtbegehung	Einmalige Begehung zur Hauptflugzeit der Art

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung der Habitatstrukturen und Konfliktpunkte	Hinweise zur Untersuchungsmethode	Zeiträume / Untersuchungsumfang
<p>Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse</p> <p>Erhebung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung</p> <p>FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Schmale Windelschnecke <input type="checkbox"/> Kleine Teichmuschel <input type="checkbox"/> Groppe <input type="checkbox"/> Steinkrebs <input type="checkbox"/> Sonstige</p>	<p>Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.</p>	<p><input type="checkbox"/> Sichtbegehung <input type="checkbox"/> Probenahme</p>	<p>Einmalige Erfassung während der relevanten Zeiten</p>

Natura 2000-Vorprüfung

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im näheren Umkreis.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können sicher ausgeschlossen werden:

Ja
 Nein

Eine Natura 2000-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

Fazit

Nach den Ergebnissen der Untersuchung können im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen bzw. erscheint deren Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen als möglich. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten und die Fledermäuse.

Eine Überprüfung des spezifischen Artenspektrums ist allerdings nicht erforderlich, da durch den Wegfall der strukturarmen und kleinräumigen Flächen infolge der geplanten Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für alle sonstigen Artengruppen fehlen notwendige Strukturelemente.

Balingen, den 29. Juli 2021



i.V. Tristan Laubenstein
Projektleitung